Schuljahr 2021/2022 Ausgabe II

Dezember 2021

Informationen der PV

Zentralausschuss und Gewerkschaft

Fachrichtung für ländliche Hauswirtschaft und Fachrichtung für Landwirtschaft BSBZ Landwirtschaftsschulen Vorarlberg

monika.schelling@bsbz.at

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Zeit seit Schulbeginn ist wie im Fluge vergangen. Phasenweise brachten uns die vielen Abwesenheiten von Kolleg*innen und Schüler*innen an unsere Grenzen. Mit viel Flexibilität und Einsatzbereitschaft ist es uns trotzdem gelungen, unsere Schüler*innen in ihrer Ausbildung einen Schritt weiter zu bringen. Seit 22 Monaten sind wir es gewohnt situationselastisch zu agieren. Wir haben im Rahmen der Möglichkeiten das Beste aus der pandemiebedingten Situation gemacht, sind handlungsfähig geblieben und haben die Herausforderungen gemeistert. Im besten Fall sind wir daran sogar gewachsen.



Umstellungen
in der
Schulverwaltung
und Gehaltsverrechnung
(Fachschule)

Wie bereits vor einiger Zeit mitgeteilt, wird im heurigen Schuljahr die Verwaltung der Lehrer*innen in der Fachschule und damit auch die Gehaltsverrechnung umgestellt. Diese Umstellung ist in vollem Gange, bringt aber immer wieder Probleme zum Vorschein, deren Lösung Zeit in Anspruch nimmt.

Lauf der Daten: UNTIS → Sokrates → Bundes-SAP. Derzeit gibt es noch Schwierigkeiten von UNTIS → Sokrates. Erni Verhounig ist als Administratorin in diesen Prozess intensiv eingebunden.

Aufgrund der Schwierigkeiten wurden bisher noch keine MDL ausbezahlt.

Die direkt betroffenen Lehrer*innen sind bereits informiert.

Die Umstellungen bringen derzeit außerdem mit sich, dass Landeslehrer*innen die monatlichen Aufstellungen ihres Beschäftigungsausmaßes nicht erhalten. Es besteht daher momentan keinerlei Möglichkeit das Beschäftigungsausmaß (MDL, Supplierungen, …) auf dessen Richtigkeit hin zu überprüfen

Von Personalvertreter*innen anderer Bundesländer ist bekannt, dass auch während der Umstellung alle Lehrer*innen Aufstellungen ihres Beschäftigungsausmaßes im neuen Abrechnungssystem erhalten. Sie sind angehalten Fehler zu melden, um die Programmierung der neuen Gehaltsverrechnung zu optimieren. Dass dies in absehbarer Zeit auch bei uns der Fall sein muss, wurde bei der zuständigen Stelle in der Bildungsdirektion bereits deponiert.

Das BMKÖS hat für Fälle, in denen es COVID-19-bedingt zu einem Wegfall von Betreuungsstrukturen für Kinder bis 14 bzw. für betreuungsbedürftige Angehörige kommt, Empfehlungen zur Vorgangsweise formuliert.

Pflegefreistellung: gemäß § 76 BDG 1979 bzw. § 29f VBG Eine Abwesenheit in Form einer Pflegefreistellung ist bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen denkbar. Ein Anspruch auf Pflegefreistellung besteht wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen ("Krankenpflegefreistellung"). Eine Pflegefreistellung in Form der sogenannten "Betreuungsfreistellung" steht für Kinder zu, wenn die ständige Betreuungsperson aus bestimmten Gründen (z.B. aufgrund schwerer Erkrankung oder einer behördlich angeordneten Quarantäne) ausfällt. Ein Ausfall der ständigen Betreuung des Kindes wegen einer Sperre der Schule oder des Kindergartens berechtigt nicht zu einer Pflegefreistellung. Die Pflegefreistellung steht pro Kalenderjahr höchstens im Ausmaß einer Woche (20 Wochenstunden) zu.

COVID-19 bezogene Personalmaßnahmen

Da im Zusammenhang mit Covid-19 alle Bestimmungen, erlassen für Bundeslehrer*innen, von der Bildungsdirektion auch auf uns angewendet wurden gehe ich davon aus, dass dies auch hier der Fall ist. Gesetzliche Grundlagen dazu: §66 LLDG bzw. §12(6) LLVG

Diese Überlegung gilt auch für den folgenden Passus.

Schwangere: (Empfehlung des BMBWF)

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtung zu tragen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass für Schwangere die höhere Schutzwirkung der FFP2-Maske nicht greifen kann, sollten Schwangere während der verlängerten Sicherheitsphase bis 14. Jänner 2022 vom Präsenzunterricht befreit und im Distance-Learning eingesetzt werden.

Für Bedienstete, die sich am 11. Februar 2015 bereits im Dienststand befunden haben wurde ein Jubiläumsstichtag errechnet. Das jeweilige Dienstjubiläum vollenden sie 25 bzw. 40 Jahre nach diesem Datum. Der Jubiläumsstichtag kann bei der zuständigen Personalabteilung erfragt werden.

Jubiläumszuwendungen

Bedienstete, die nach dem 11. Februar 2015 in ein vertragliches Dienstverhältnis eingetreten sind, erreichen die Dienstjubiläen nach Vollendung eines Besoldungsdienstalters (BDA) von 25 bzw. 40 Jahren. Für alle gilt, dass sich Änderungen im Rahmen der Besoldungsreform 2019 auch auf den Zeitpunkt der Dienstjubiläen auswirken können.

Die Jubiläumszuwendung beträgt zwei Monatsbezüge beim 25-jährigen ("kleine Jubiläumszuwendung") und vier Monatsbezüge beim 40-jährigen Dienstjubiläum ("große" Jubiläumszuwendung). Es ist jener Monatsbezug heranzuziehen, der der besoldungsrechtlichen Stellung im Monat des Dienstjubiläums entspricht.

Für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete ist die Jubiläumszuwendung nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im gesamten bisherigen Dienstverhältnis zu berechnen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel automatisch im auf das Dienstjubiläum nächstfolgenden Jänner oder Juli.

Bedienstete, die frühestens mit dem Regelpensionsalter in den Ruhestand treten bzw. in Pension gehen, erhalten die "große" Jubiläumszuwendung mit dem Ende des Dienstverhältnisses, sofern zu diesem Zeitpunkt mindestens 35 Jahre seit ihrem Jubiläumsstichtag vergangen sind bzw. sie ein BDA von mindestens 35 Jahren aufweisen.